

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den 1. Juli 1954

j Nr.58

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 54	Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik.....	577
24. 6. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik	578
12. 6. 54	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Reisekostenvergütung, Trennungschädigung und Umzugskostenvergütung	579
3. 6. 54	Preisverordnung Nr. 362. — Verordnung über Preisveränderungen im Einzelhandel —	580

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 580

Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik.

Vom 24. Juni 1954

§ 1

Bildung und Tätigkeitsbereich

(1) Für alle wichtigen Fachgebiete der angewandten naturwissenschaftlichen Forschung und der technischen Entwicklung sind zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik zu bilden. Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik sind ständige Gremien von maßgebenden Fachleuten vorzugsweise aus den naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen.

(2) Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik werden von den fachlich zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten oder sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission gebildet. Sie können den zuständigen Wissenschaftlich-Technischen Räten zugeordnet werden.

(3) Zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik, die keinem einzelnen Ministerium, Staatssekretariat oder sonstigen zentralen Organ der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zugeordnet werden können, werden vom Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie den Präsidien der wissenschaftlichen Akademien gebildet.

(4) Auf dem Gebiet der grundlegenden Forschung werden im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission die Aufgaben zentraler Arbeitskreise für Forschung und Technik von der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der Deutschen Bauakademie im Rahmen der Arbeit ihrer Klassen und Sektionen übernommen,

(5) Bei der Bildung zentraler Arbeitskreise für Forschung und Technik sind bereits bestehende Fachgremien mit gleicher Aufgabenstellung zu übernehmen.

(6) Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik sind bei ihrer Bildung zu registrieren. Das Register führt das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission.

§ 2

Aufgaben

(1) Die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik haben die Aufgabe,

- a) die Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Vorbereitung, Aufstellung, Kontrolle der Durchführung und Auswertung der Pläne Forschung und Technik sowie bei der Planung der Investitionen der naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen zu beraten und
- b) den Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung der Pläne Forschung und Technik zu pflegen.

(2) Weitere Aufgaben können den zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik von den jeweils zuständigen Ministern, Staatssekretären und Leitern sonstiger zentraler Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission übertragen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Zu Mitgliedern der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik werden Leiter und Mitarbeiter der zum Fachgebiet des jeweiligen Arbeitskreises zugehörigen naturwissenschaftlich-technischen Forschungs- und Entwicklungsstellen, Wissenschaftler aus den Akademien, Universitäten und Hochschulen sowie Fachleute aus Institutionen der Verbraucher und der Produktion berufen. Bei den zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik, die von den Ministerien, Staatssekretariaten und sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gebildet werden, erfolgt die Berufung durch den jeweils zu-